

GEMEINDE MERZENICH

Der Bürgermeister

„GEMEINSAM MEHR AUS MERZENICH MACHEN!“



Mitteilungsvorlage

**Nr./Drucksache:
M89/2017**

Mitteilung
öffentliche Sitzung

Verantwortlicher Fachbereich: FB 2

Sachbearbeiter: Michael Höhn

Aktenzeichen: 452-00

Datum: 11.10.2017

Gremium:

Gemeinderat

Termin:

12.10.2017

Betreff / TOP:

Zuweisung von Flüchtlingen

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage:

Die Kommunen in NRW sind verpflichtet Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Aufnahme und Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und der sog. Wohnsitzauflage.

Aufnahme nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz:

Flüchtlinge, welche sich in der Regel **im laufenden Asylverfahren** befinden, werden den Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zugewiesen. Dies bedeutet in der Praxis, dass für diese Personen Unterkünfte vorgehalten werden müssen sowie die Auszahlung der Sozialleistungen vom hiesigen Sozialamt erfolgt.

Zum Jahresbeginn 2017 wurde in Nordrhein-Westfalen das System, mit dessen Hilfe die Zahl der Flüchtlinge erfasst sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Kommunen organisiert wird, umgestellt. Seither ist eine monatsgenaue Auswertung der meldefähigen Personen nach dem FlüAG möglich.

Alle 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, die Zahl der von ihnen aufgenommenen Flüchtlinge im Sinne des FlüAG monatlich zu melden.

Die Aufnahmeverpflichtungen der Kommunen werden im monatlichen Turnus auf dieser Internetseite veröffentlicht:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/weitere_zahlen/index.php

Demnach muss die Gemeinde Merzenich mit Stand zum 31.08.2017 insgesamt 74

Flüchtlinge aufnehmen, was einer weiteren Aufnahmeverpflichtung von 5 Personen entspricht (Quote: 93,68 %).

Für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge stellt das Land den Gemeinden monatlich für jede Person eine Kostenpauschale zur Verfügung. Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale beträgt derzeit 866,- pro Person. Für abgelehnte Personen wird diese Kostenpauschale allerdings nur für drei Monate nach erfolgter Ablehnung gezahlt.

Wohnsitzauflage:

Am 6. August 2016 ist das Integrationsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Es soll dazu beitragen, **anerkannten Flüchtlingen** die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Um Integrationshemmnissen durch sozialräumliche Konzentration zu begegnen, soll den Flüchtlingen auferlegt werden, ihren Wohnsitz dort zu nehmen, wo ausreichend angemessener Wohnraum sowie genügend Integrationsangebote zur Verfügung stehen.

Im Aufenthaltsgesetz und in den Sozialgesetzbüchern II und XII wurden deshalb Regelungen zur Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel getroffen. Die Länder werden ermächtigt, Näheres in einer Rechtsverordnung zu regeln. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Mit der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung, die am 29.11.2016 in Kraft getreten ist, schafft die Landesregierung eine landesrechtliche Regelung zur Wohnsitzzuweisung. Die landesweite Zuständigkeit für Entscheidungen über die Wohnsitzzuweisungen wird dabei der Bezirksregierung Arnsberg übertragen. Die Zuweisung erfolgt dabei kommunalscharf.

Von der landesrechtlichen Wohnsitzregelung betroffen sind Personen (aus Herkunftsländern mit hoher Schutzquote: insbesondere Syrien, Eritrea, religiöse Minderheiten im Irak), deren Anerkennung als Schutzbedürftige nach dem 06.08.2016 erfolgte und die nicht in einem Beschäftigungs- (in einem bestimmten Umfang) oder Ausbildungs- oder Studienverhältnis stehen.

Mit eMail vom 13.09.2017 hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass die Gemeinde Merzenich eine vorläufige Erfüllungsquote von 10,87 % hat. Dies entspricht einer weiteren Aufnahme von noch 107 (!) Personen, um auf 100% zu kommen (fortgeschriebener Bestand auf Basis der Bestandserhebung zum 01.07.2017) - Stand 10.09.2017. Es wurde eine Aufnahme zunächst von insg. 30 Personen anvisiert. Zeitlich gesehen sollte ab der 44./45. KW begonnen werden.

Nach Intervention der Verwaltung konnte die Bezirksregierung dazu bewogen werden, lediglich 20 Personen und diese erst ab der 48. KW (Ende November / Anfang Dezember) zuzuweisen.

Die Statistik zur Wohnsitzauflage mit Stand 01.10.2017 kann wie folgt eingesehen werden:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/wohnsitzauflage/erlaeuterungen_statistiken/index.php

Für die Erfüllung der Wohnsitzauflage erhalten die Kommunen keine finanzielle Unter-

stützung seitens des Landes. Da es sich um anerkannte Personen handelt, erhalten diese vom Sozialamt keine Leistungen. Leistungsträger ist in der Regel die job-com des Kreises Düren.

Sachbearbeiter/in:	Fachbereichsleiter/in:	Bürgermeister:
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
Datum:	Datum:	Datum: